

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 37 (1958)
Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Autor: Brügel, J.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martin Hürlimann berichtet im Septemberheft seiner Zeitschrift «*Atlantis*» über seinen Asienflug 1958. Seine Eindrücke aus Pakistan, Indien (wo er unter anderem ein langes Gespräch mit Nehru hatte), Hongkong und Japan sind von besonderem Interesse, da Hürlimann ein kluger, vorurteilsfreier Beobachter ist und da er seine heutigen Eindrücke mit denen vergleichen kann, die er auf einer früheren ausgedehnten Asienreise, vor mehr als dreißig Jahren, gewonnen hat. Ebenso aufschlußreich wie dieser Bericht sind die über fünfzig auch künstlerisch hervorragenden Photographien, die Hürlimann veröffentlicht.

«*Forum*» (57) veröffentlicht unter dem Titel «Zwischen Steinzeit und Schwerindustrie» einen glänzend geschriebenen, ungewöhnlich interessanten Aufsatz über *Lateinamerika* aus der Feder von *Julian Gorkin*. Im gleichen Heft findet man eine Diskussion über die Frage «*Soll man Brecht im Westen spielen?*» mit Beiträgen von Leopold Lindtberg, Siegfried Melchinger, Jürgen Rühle, O. F. Schuh und anderen; fast ausnahmslos alle Diskussionsteilnehmer setzen sich mit guten Argumenten dafür ein, daß Brecht gespielt werden soll. — Eine interessante Arbeit über das Theater von Bert Brecht, im Vergleich mit der großen Antikriegstragödie «*Die Letzten Tage der Menschheit*» von Karl Kraus, veröffentlicht Lotte Sternbach-Gärtner in der von Rudolf Pechel herausgegebenen «*Deutschen Rundschau*» (9); der Aufsatz schließt mit den Worten: «Kraus und Brecht haben beide ehrlich dazu beitragen wollen, die Menschheit etwas weiter zu bringen. Sie sind beide gegen die hohen Mauern der Dummheit, der Lüge und der Unduldsamkeit als Breschenschlager angerannt. Immer ist ihr Aufruf ein Aufruf nach mehr Menschlichkeit!»

Walter Fabian

Literatur

Kollektivverträge im kommunistischen Herrschaftsbereich

Ein kleines, aber wohldokumentiertes Buch des im Exil lebenden tschechischen sozialdemokratischen Schriftstellers *Paul Barton* («*Conventions Collectives et Réalités Ouvrières en Europe de l'Est*», Les Editions Ouvrières, Paris 1957, Preis 750 fFr.) räumt mit der Propagandalüge auf, daß es im kommunistischen Herrschaftsbereich Kollektivverträge in dem Sinne gibt, in dem die Sozialpolitik sie versteht: als freie Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen und damit ein Kodex der Arbeiterrechte in einem Betrieb, in einem Industriezweig oder in der ganzen Industrie sind. Unter dem Stalinismus hatte man diesen Typus von Kollektivverträgen, die immerhin noch ein Minimum an Arbeiterrechten verbrieften, in Rußland bald zum Absterben gebracht, aber dem Ausland gegenüber immer noch vorgespiegelt, daß es sie gibt. Ein 1937 deutsch in Moskau erscheinender «Führer durch die Sowjetunion für Arbeiterdelegationen» spricht vom Stattfinden von Kollektivvertragsverhandlungen wie von einer feststehenden Tatsache; aber erst 1949 hat man eingestanden, daß der — ohnehin praktisch wenig bedeutsame — Abschluß von Kollektivverträgen 1933 eingestellt wurde. Nach dem Krieg wurde allerdings im ganzen Sowjetbereich die Institution der Kollektivverträge neu aktiviert. Doch es handelt sich nicht um freie Vereinbarungen, sondern um die einseitige Niederlegung

der Pflichten der Arbeiter zur Planerfüllung und zur Erzielung von Höchstleistungen. Der einzige Grund, warum sich das Regime für diesen Zweck des Ausdrucks «Kollektivverträge» bedient, ist die Absicht, das Ausland über die Natur der Arbeitsbeziehungen im kommunistischen Machtbereich zu täuschen. Ein bulgarisches Gesetz aus dem Jahre 1948 hat in einem Anflug von Wahrheitsliebe (oder infolge eines Betriebsunfalls?) den wahren, für alle kommunistisch regierten Länder geltenden Sachverhalt mit den Worten festgestellt: «Die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Angestellten werden durch die Verordnung Nr. 4 des Ministerrates festgesetzt ... und können nicht Gegenstand der Vereinbarung durch einen Kollektivvertrag sein.» Die in den letzten Jahren für die einzelnen Betriebe im Sowjetbereich festgesetzten Kollektivverträge enthalten zwar nichts über die Rechte der Arbeiter, doch kann im Vergleich mit der vorhergehenden Zeit eine stärkere Betonung von Verpflichtungen der Betriebsleitungen verzeichnet werden. Diese angeblichen Verpflichtungen spielen in der kommunistischen Propaganda eine ziemliche Rolle. Es handelt sich aber oft um Dinge, die so selbstverständlich sind, daß sie anderswo gar nicht erwähnt werden müssen (etwa die Pflicht zur Beheizung der Werkstätten), und sehr oft sind die Verpflichtungen der Betriebe auf dem Papier geblieben, da es ja keine Instanz gibt, die über die Einhaltung wachen könnte und dürfte ... Es klingt recht eindrucksvoll, daß den Hüttenbetrieben in Rußland durch den Kollektivvertrag ein umfangreiches Programm zum Bau von Arbeiterwohnungen auferlegt wurde. Es klingt schon weniger eindrucksvoll, wenn man hört, daß dieses Programm 1954 in einem Ausmaß von 6 Prozent erfüllt wurde. Aber selbst wenn alles Erfüllung fände, was versprochen wird, wäre das nichts als Paternalismus, den man überwunden wähnte, den man aber hier zum Grundprinzip der ganzen Sozialpolitik gemacht hat.

Barton begnügt sich nicht mit allgemeinen Behauptungen, sondern belegt sie alle mit einer Fülle von Beweismaterial, das sich ausnahmsweise auf kommunistische, also in diesem Falle sicherlich einwandfreie Quellen stützt. Von großem dokumentarischem Wert sind die beigegebenen und hier zum erstenmal veröffentlichten Texte einiger typischer russischer Kollektivverträge aus der Chruschtschow-Ära, die zeigen, daß sich gegenüber der Stalin-Ära kaum etwas geändert hat. Dadurch wird das Buch zu einer wichtigen Quelle zum Verständnis der Natur der kommunistischen Regime. Es ist zu hoffen, daß es deutschen Lesern in einer Übersetzung zugänglich gemacht wird.

J. W. Brügel